

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
Jahrgang 1973

32209

Schwerin, den 28. September 1973

Inhalt:

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

- 64) Konkordie reformatorischer Kirchen Europas (Leuenberger Konkordie)
- 65) Wahlausschreibung für die Wahl zu den Kirchengemeinderäten
- 66) Schutz und Sicherung der Kunstgegenstände und geschichtlich bedeutsamen Unterlagen

- 67) Leitsätze für das Posaunenwerk der Evangelisch-Lutherischen-Landeskirche Mecklenburgs
- 68) Kunstdienst
- 69) Kreisjugendwart
- 70) Betriebsnummern — Veränderung

II. Personalien

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

G.-Nr. /87² II 3 c

Konkordie reformatorischer Kirchen Europas
(Leuenberger Konkordie)

Die Vorversammlung zur Ausarbeitung einer Konkordie reformatorischer Kirchen hat den auf der 2. Tagung vom 12.—16. 3. 1973 von ihr abschließend festgestellten Text für eine Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa übersenden lassen.

Sie ist der Meinung, daß mit der vorgenommenen Textrevision das Mögliche erreicht und damit ihre Arbeit abgeschlossen ist.

Die beteiligten Kirchen werden gebeten, ihre Zustimmung bis zum 30. 9. 1974 in schriftlicher Form zu geben. Der Oberkirchenrat gibt nachstehend den Brief der Vorversammlung vom 16. 3. 1973 und den Wortlaut der Konkordie, über deren Annahme die Landessynode zu beraten und zu beschließen haben wird, bekannt.

Schwerin, den 8. August, 1973

Der Oberkirchenrat
Siegert

Vorversammlung zur Ausarbeitung einer Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa
Leuenberg, den 16. März 1973

An die an der Ausarbeitung der Konkordie beteiligten Kirchen

Auf Beschluß und im Auftrag der Vorversammlung zur Ausarbeitung einer Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa erhalten Sie als Anlage den auf der zweiten Tagung in der Zeit vom 12. bis 16. März 1973 von ihr abschließend festgestellten Text für eine Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa mit der Bitte, eine Entscheidung in ihrer Kirche über die Annahme herbeizuführen.

1. Nachdem die europäischen Kirchen die Thesenreihen von Schauenburg (1967) weitgehend zustimmend zur Kenntnis genommen hatten, kam es auf Wunsch und unter direkter Beteiligung dieser Kirchen zu den sogenannten Leuenberger Gesprächen (1969 bis 1970). Diese haben sich vorwiegend auf die Frage der Kirchengemeinschaft konzentriert. Die von den Kirchen offiziell delegierten Teilnehmer an den

Gesprächen haben die Arbeit an einer Konkordie empfohlen, die Grundlage für die Herstellung der Kirchengemeinschaft sein kann. Die Kirchen haben diesen Vorschlag zur Kenntnis genommen bzw. ihm zugestimmt und Delegierte ernannt, die den Text der Konkordie erarbeiten sollten. Auf einer Tagung vom 19. bis 24. September 1971 in Leuenberg hatten die von den Kirchen ernannten Delegierten den Entwurf für eine Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa erarbeitet.

2. Die zweite Tagung der Vorversammlung im März 1973 war von dem von der Vorversammlung im September 1971 eingesetzten Fortsetzungsausschuß vorbereitet worden. Dieser hatte seinem Auftrag entsprechend in mehreren Sitzungen die Stellungnahmen der Kirchen geprüft und einen Vorschlag für eine überarbeitete Fassung des Textes vorgelegt. Mit Rücksicht auf die Bitten einiger Kirchen konnte der Fortsetzungsausschuß selbst einen abschließenden Text der Konkordie nicht feststellen. Die Vorversammlung hat auf ihrer zweiten Tagung einen Arbeitsbericht des Fortsetzungsausschusses sowie dessen schriftlich vorgelegte Änderungsvorschläge entgegengenommen. Sie hat darüber hinaus in eigener Verantwortung die in einer Synopse übersichtlich dargestellten Stellungnahmen der Kirchen, sowie einer Reihe von kirchlichen Gruppen und einzelner Persönlichkeiten zur Kenntnis genommen und geprüft. Bisher haben 63 Kirchen ihre Antwort gegeben, weitere 9 Kirchen hatten zwar ihre Stellungnahme nicht abgeschlossen, konnten aber die Vorversammlung über ihre Vorarbeiten mit ausführlichen Dokumenten unterrichten.
3. Mit Dankbarkeit und Freude konnte die Vorversammlung feststellen, daß zwischen den in ihr vertretenen Kirchen nahezu Einmütigkeit darüber besteht, das Ziel einer Kirchengemeinschaft zwischen den reformatorischen Kirchen in Europa auf dem Weg einer Konkordie weiterzuverfolgen. Diese Tatsache verdient um so mehr Beachtung, als eine Reihe von Kirchen bei der Erarbeitung ihrer Stellungnahmen nicht nur Voten von Fachtheologen und Fakultäten berücksichtigt haben, sondern in umfassender Weise ihre ordinierten Amtsträger und ihre Gemeinden in den Prozeß der Meinungsbildung einbezogen haben.
4. Die Vorversammlung hat nach Prüfung der Stellungnahmen die Einmütigkeit in der grundsätzlichen Zustimmung zum Ziel und Weg der Konkordie zur Leitlinie ihrer Weiterarbeit und ihrer Entscheidung

gen gemacht. Sie kam zu der Überzeugung, daß mit der vorgenommenen Textrevision das Mögliche erreicht und damit ihre Arbeit abgeschlossen ist. Sie meint, daß eine erneute Stellungnahme der Kirchen sachlich nicht weiterführe, so daß sie nunmehr die Rezeption der Konkordie von den beteiligten Kirchen erbittet.

5. Der revidierte Text der Konkordie hat wichtige Änderungswünsche aufgenommen und eine Reihe von grundsätzlichen Fragen in den Grenzen des Möglichen geklärt.

Wo immer möglich, hat die Revision die in einzelnen Stellungnahmen kritisierte Sprache des Entwurfs verbessert. Dabei mußte allerdings berücksichtigt werden, daß die mit der Konkordie zu überwindenden Lehرداریenzen in der durch die Bekenntnisse bzw. die Traditionen geprägte Sprache ihren Ausdruck finden. Eine Auseinandersetzung mit diesen sprachlich geprägten Lehraussagen mußte sich einer entsprechenden Ausdrucksweise bedienen. Die Vorversammlung war sich dessen bewußt, daß die Aufgabe des zeitgemäßen Ausdrucks den Kirchen gestellt bleibt und in den kontinuierlichen Lehrgesprächen aufgenommen werden muß. Die Revision hat sich darum bemüht, den Text nicht durch neue Aussagen zu erweitern. Er braucht nicht alle Themen zu behandeln, die in den Bekenntnissen oder Traditionen der einzelnen Kirchen behandelt sind. Straffungen und Kürzungen durften aber nicht auf Kosten des notwendig zu formulierenden gemeinsamen Verständnisses des Evangeliums als Grundlage für die einzugehende Kirchengemeinschaft vorgenommen werden. Die Vorversammlung ist nach eingehender Diskussion zu dem Ergebnis gekommen, daß eine kurz gefaßte Erklärung mit einem nur kurz begründeten Hinweis auf den zwischen den Kirchen bestehenden Konsensus zur Erklärung der Kirchengemeinschaft nicht ausreicht.

6. Zum Verfahren der Rezeption:

a) Der von der zweiten Vorversammlung beschlossene Text für eine Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa ist von vier Vorsitzenden der Vorversammlung, nämlich den Herren Dr. Max Geiger-Basel, Dr. Leonhard Goppelt-München, Dr. Horst Lahr-Potsdam, Dr. Marc Lienhard-Strasbourg, durch ihre Unterschrift festgestellt. Die von den Vorsitzenden unterschriebene Konkordie ist beim Ökumenischen Rat der Kirchen und in Abschrift beim Lutherischen Weltbund und beim Reformierten Weltbund hinterlegt.

b) Die beteiligten Kirchen werden gebeten, ihre Zustimmung bis zum 30. September 1974 in schriftlicher Form zu geben.

c) Die Zustimmung sollte folgende Erklärung enthalten:

Die (Bezeichnung der Kirche) stimmt der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie) in der am 16. März 1973 beschlossenen Fassung zu.

d) Die Zustimmungserklärungen sind dem Ökumenischen Rat der Kirchen einzusenden (Kommission für Glauben und Kirchenverfassung, 150, route de Ferney, 1211 Genf 20, Schweiz). Sie werden dort hinterlegt. Über jede eingegangene Zustimmungserklärung werden die beteiligten Kirchen vom Ökumenischen Rat der Kirchen alsbald unterrichtet.

e) Die Kirchengemeinschaft im Sinne der Konkordie wird am 1. Oktober 1974 zwischen den Kirchen wirksam, von denen eine Zustimmungserklärung beim Ökumenischen Rat der Kirchen eingegangen ist.

f) Kirchen, deren Zustimmungserklärung nach dem 30. September 1974 beim Ökumenischen Rat der Kirchen eingeht, sind mit dem Zeitpunkt des Eingangs ihrer Zustimmungserklärung an der Kirchengemeinschaft im Sinne der Konkordie beteiligt.

7. Über die Verwirklichung der Kirchengemeinschaft hat die Vorversammlung folgende Vorstellungen entwickelt:

a) Die beteiligten Kirchen werden gebeten, Anregungen und Wünsche für eine praktische Verwirklichung der Kirchengemeinschaft und Themen für die vorgesehenen Lehrgespräche mitzuteilen.

b) Die Lehrgespräche sollen möglichst noch im Jahre 1974 aufgenommen werden. Auch Kirchen, die bei Beginn der Lehrgespräche eine Entscheidung über die Annahme der Konkordie noch nicht haben herbeiführen können, werden zur Teilnahme an den Lehrgesprächen eingeladen. Die Einzelheiten werden vom Fortsetzungsausschuß mit dem Lutherischen Weltbund und dem Reformierten Weltbund besprochen.

c) Die Vorversammlung war der Meinung, daß von der Einberufung einer „Hauptversammlung“, wie sie in früheren Schreiben vorgesehen war, zunächst abgesehen werden solle. Das schließt nicht aus, eine Hauptversammlung später zu einem noch festzulegenden Zeitpunkt einzuberufen, wenn die beteiligten Kirchen dies für wünschenswert halten. Dies könnte z. B. im Zusammenhang mit dem Beginn der kontinuierlichen Lehrgespräche geschehen.

8. Der von der Vorversammlung eingesetzte Fortsetzungsausschuß besteht aus:

Dozent Dr. Andreas Aarflot (Dozent Dr. Holsten Fagerberg),

Bischof Helge Brattgård (Dozent Dr. Fredric Cleve), Rev. Martin H. Cressey (Rev. Prof. Allan D. Gallo-way),

Prof. Dr. Wilhelm Dantine (Prälat Dr. Albrecht Hege),

Bischof Dr. Emerich Varga (Pfr. Johan A. Dvoracek), Prof. Dr. Max Geiger (Prof. Dr. Louis Rumpf),

Prof. Dr. Leonhard Goppelt (Bischof Dr. Friedrich Hübner),

OKR i. R. D. Karl Herbert (Prälat Dr. Hans Bornhäuser),

Pfr. Attila Kovach (Pfr. G. Gyula Röhrig),

Generalsuperintendent Dr. Horst Lahr (OKR Dr. Werner Tannert),

Prof. Dr. Marc Lienhard (Pfr. Alain Blancy),

OKR Olav Lingner (OKR Dr. Werner Hofmann),

Prof. Dr. Wenzel Lohff (Dr. Hans Martin Müller),

Dr. Remko J. Mooi (Prof. Dr. Daniel Vidal),

Dr. Paolo Ricca

Präsident Hugo Schnell (OKR Hermann Greifenstein),

Präses Prof. Dr. Joachim Staedtke (Landessuperintendent Dr. Gerhard Nordholt).

Der Fortsetzungsausschuß hat für die verantwortliche Durchführung der in 6. und 7. genannten Aufgaben zu sorgen.

Für die Vorversammlung

gez. Prof. Dr. Max Geiger
(Vorsitzender)

gez. Prof. Dr. Marc Lienhard
(Vorsitzender)

FO/73:11 16. März 1973

KONKORDIE reformatorischer Kirchen in Europa

(Leuenberger Konkordie)

- 1 Die dieser Konkordie zustimmenden lutherischen, reformierten und aus ihnen hervorgegangenen unierten Kirchen sowie die ihnen verwandten vor-

reformatoren Kirchen der Waldenser und der Böhmisches Brüder stellen aufgrund ihrer Lehrsprache unter sich das gemeinsame Verständnis des Evangeliums fest, wie es nachstehend ausgeführt wird. Dieses ermöglicht ihnen, Kirchengemeinschaft zu erklären und zu verwirklichen. Dankbar dafür, daß sie näher zueinander geführt worden sind, bekennen sie zugleich, daß das Ringen um Wahrheit und Einheit in der Kirche auch mit Schuld und Leid verbunden war und ist.

- 2 Die Kirche ist allein auf Jesus Christus gegründet, der sie durch die Zuwendung seines Heils in der Verkündigung und in den Sakramenten sammelt und sendet. Nach reformatorischer Einsicht ist darum zur wahren Einheit der Kirche die Übereinstimmung in der rechten Lehre des Evangeliums und in der rechten Verwaltung der Sakramente notwendig und ausreichend. Von diesen reformatorischen Kriterien leiten die beteiligten Kirchen ihr Verständnis von Kirchengemeinschaft her, das im folgenden dargelegt wird.

I. Der Weg zur Gemeinschaft

- 3 Angesichts wesentlicher Unterschiede in der Art des theologischen Denkens und des kirchlichen Handelns sahen sich die reformatorischen Väter um ihres Glaubens und Gewissens willen trotz vieler Gemeinsamkeiten nicht in der Lage, Trennungen zu vermeiden. Mit dieser Konkordie erkennen die beteiligten Kirchen an, daß sich ihr Verhältnis zueinander seit der Reformationszeit gewandelt hat.

1. Gemeinsame Aspekte im Aufbruch der Reformation

- 4 Aus dem geschichtlichen Abstand heraus läßt sich heute deutlicher erkennen, was trotz aller Gegensätze den Kirchen der Reformation in ihrem Zeugnis gemeinsam war: Sie gingen aus von einer neuen, befreienden und gewißmachenden Erfahrung des Evangeliums. Durch das Eintreten für die erkannte Wahrheit sind die Reformatoren gemeinsam in Gegensatz zu kirchlichen Überlieferungen jener Zeit geraten. Übereinstimmend haben sie deshalb bekannt, daß Leben und Lehre an der ursprünglichen und reinen Bezeugung des Evangeliums in der Schrift zu messen sind. Übereinstimmend haben sie die freie und bedingungslose Gnade Gottes im Leben, Sterben und Auferstehen Jesu Christi für jeden, der dieser Verheißung glaubt, bezeugt. Übereinstimmend haben sie bekannt, daß Handeln und Gestalt der Kirche allein von dem Auftrag her zu bestimmen sind, dieses Zeugnis in der Welt auszurichten, und daß das Wort des Herrn jeder menschlichen Gestaltung der christlichen Gemeinde überlegen bleibt. Dabei haben sie gemeinsam mit der ganzen Christenheit das in den altkirchlichen Symbolen ausgesprochene Bekenntnis zum Dreieinigen Gott und zur Gott-Menschheit Jesu Christi angenommen und neu bekannt.

2. Veränderte Voraussetzungen heutiger kirchlicher Situationen

- 5 In einer vierhundertjährigen Geschichte haben die theologische Auseinandersetzung mit den Fragen der Neuzeit, die Entwicklung der Schriftforschung, die kirchlichen Erneuerungsbewegungen und der wiederentdeckte ökumenische Horizont die Kirchen der Reformation zu neuen, einander ähnlichen Formen des Denkens und Lebens geführt. Sie brachten freilich auch neue, quer durch die Konfessionen verlaufende Gegensätze mit sich. Daneben wurde immer wieder, besonders in Zeiten gemeinsamen Leidens, brüderliche Gemeinschaft erfahren. All dies veranlaßte die Kirchen in neuer Weise, das biblische Zeugnis wie die reformatorischen Bekenntnisse, vor allem seit den Erweckungsbewegungen, für die Gegenwart zu aktualisieren. Auf diesen Wegen haben sie gelernt, das grundlegende Zeugnis der reformatorischen Bekenntnisse von ihren geschichtlich bedingten Denkformen zu unterscheiden. Weil die Bekenntnisse das Evangelium als das lebendige

Wort Gottes in Jesus Christus bezeugen, schließen sie den Weg zu dessen verbindlicher Weiterbezeugung nicht ab, sondern eröffnen ihn und fordern auf, ihn in der Freiheit des Glaubens zu gehen.

II. Das gemeinsame Verständnis des Evangeliums

- 6 Im folgenden beschreiben die beteiligten Kirchen ihr gemeinsames Verständnis des Evangeliums, soweit es für die Begründung ihrer Kirchengemeinschaft erforderlich ist.
1. Die Rechtfertigungsbotschaft als die Botschaft von der freien Gnade Gottes
 - 7 Das Evangelium ist die Botschaft von Jesus Christus, dem Heil der Welt, in Erfüllung der an das Volk des Alten Bundes ergangenen Verheißung.
 - 8 a) Sein rechtes Verständnis haben die reformatorischen Väter in der Lehre von der Rechtfertigung zum Ausdruck gebracht.
 - 9 b) In dieser Botschaft wird Jesus Christus bezeugt als der Menschgewordene, in dem Gott sich mit dem Menschen verbunden hat; Als der Gekreuzigte und Auferstandene, der das Gericht Gottes auf sich genommen und darin die Liebe Gottes zum Sünder erwiesen hat; und als der Kommende, der als Richter und Retter die Welt zur Vollendung führt.
 - 10 c) Gott ruft durch sein Wort im Heiligen Geist alle Menschen zu Umkehr und Glauben und spricht dem Sünder, der glaubt, seine Gerechtigkeit in Jesus Christus zu. Wer dem Evangelium vertraut, ist um Christi willen gerechtfertigt vor Gott und von der Anklage des Gesetzes befreit. Er lebt in täglicher Umkehr und Erneuerung zusammen mit der Gemeinde im Lobpreis Gottes und im Dienst am anderen, in der Gewißheit, daß Gott seine Herrschaft vollenden wird. So schafft Gott neues Leben und setzt inmitten der Welt den Anfang einer neuen Menschheit.
 - 11 d) Diese Botschaft macht die Christen frei zu verantwortlichem Dienst in der Welt und bereit, in diesem Dienst auch zu leiden. Sie erkennen, daß Gottes fordernder und gebender Wille die ganze Welt umfaßt. Sie treten ein für irdische Gerechtigkeit und Frieden zwischen den einzelnen Menschen und unter den Völkern. Dies macht es notwendig, daß sie mit anderen Menschen nach vernünftigen, sachgemäßen Kriterien suchen und sich an ihrer Anwendung beteiligen. Sie tun dies im Vertrauen darauf, daß Gott die Welt erhält, und in Verantwortung vor seinem Gericht.
 - 12 e) Mit diesem Verständnis des Evangeliums stellen wir uns auf den Boden der altkirchlichen Symbole und nehmen die gemeinsame Überzeugung der reformatorischen Bekenntnisse auf, daß die ausschließliche Heilsmittlerschaft Jesu Christi die Mitte der Schrift und die Rechtfertigungsbotschaft als die Botschaft von der freien Gnade Gottes Maßstab aller Verkündigung der Kirche ist.
 2. Verkündigung, Taufe und Abendmahl
 - 13 Das Evangelium wird uns grundlegend bezeugt durch das Wort der Apostel und Propheten in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments. Die Kirche hat die Aufgabe, dieses Evangelium weiterzugeben durch das mündliche Wort der Predigt, durch den Zuspruch an den einzelnen und durch Taufe und Abendmahl. In Verkündigung, Taufe und Abendmahl ist Jesus Christus durch den Heiligen Geist gegenwärtig. So wird den Menschen die Rechtfertigung in Christus zuteil, und so sammelt der Herr seine Gemeinde. Er wirkt dabei in vielfältigen Ämtern und Diensten und im Zeugnis aller Glieder seiner Gemeinde.

14 a) Taufe

Die Taufe wird im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes mit Wasser vollzogen. In ihr nimmt Jesus Christus den der Sünde und dem Sterben verfallenen Menschen unwiderruflich in

seine Heilsgemeinschaft auf, damit er eine neue Kreatur sei. Er beruft ihn in der Kraft des Heiligen Geistes in seine Gemeinde und zu einem Leben aus Glauben, zur täglichen Umkehr und Nachfolge.

15 b) Abendmahl

Im Abendmahl schenkt sich der auferstandene Jesus Christus in seinem für alle dahingegebenen Leib und Blut durch sein verheißendes Wort mit Brot und Wein. Er gewährt uns dadurch Vergebung der Sünden und befreit uns zu einem neuen Leben aus Glauben. Er läßt uns neu erfahren, daß wir Glieder an seinem Leibe sind. Er stärkt uns zum Dienst an den Menschen.

16 Wenn wir das Abendmahl feiern, verkündigen wir den Tod Christi, durch den Gott die Welt mit sich selbst versöhnt hat. Wir bekennen die Gegenwart des auferstandenen Herrn unter uns. In der Freude darüber, daß der Herr zu uns gekommen ist, warten wir auf seine Zukunft in Herrlichkeit.

III. Die Übereinstimmung angesichts der Lehrurteilungen der Reformationszeit

17 Die Gegensätze, die von der Reformationszeit an eine Kirchengemeinschaft zwischen den lutherischen und reformierten Kirchen unmöglich gemacht und zu gegenseitigen Verwerfungsurteilen geführt haben, betrafen die Abendmahlslehre, die Christologie und die Lehre von der Prädestination. Wir nehmen die Entscheidungen der Väter ernst, können aber heute folgendes gemeinsam dazu sagen:

1. Abendmahl

18 Im Abendmahl schenkt sich der auferstandene Jesus Christus in seinem für alle dahingegebenen Leib und Blut durch sein verheißendes Wort mit Brot und Wein. So gibt er sich selbst vorbehaltlos allen, die Brot und Wein empfangen; der Glaube empfängt das Mahl zum Heil, der Unglaube zum Gericht.

19 Die Gemeinschaft mit Jesus Christus in seinem Leib und Blut können wir nicht vom Akt des Essens und Trinkens trennen. Ein Interesse an der Art der Gegenwart Christi im Abendmahl, das von dieser Handlung absieht, läuft Gefahr, den Sinn des Abendmahls zu verdunkeln.

20 Wo solche Übereinstimmung zwischen Kirchen besteht, betreffen die Verwerfung der reformatorischen Bekenntnisse nicht den Stand der Lehre dieser Kirchen.

2. Christologie

21 In dem wahren Menschen Jesus Christus hat sich der ewige Sohn und damit Gott selbst zum Heil in die verlorene Menschheit hineingegeben. Im Verheißungswort und Sakrament macht der Heilige Geist und damit Gott selbst uns Jesus als Gekreuzigten und Auferstandenen gegenwärtig.

22 Im Glauben an diese Selbsthingabe Gottes in seinem Sohn sehen wir uns angesichts der geschichtlichen Bedingtheit überkommener Denkformen vor die Aufgabe gestellt, neu zur Geltung zu bringen, was die reformierte Tradition in ihrem besonderen Interesse an der Unversehrtheit von Gottheit und Menschheit Jesu und was die lutherische Tradition in ihrem besonderen Interesse an seiner völligen Personeneinheit gelehrt hat.

23 Angesichts dieser Sachlage können wir heute die früheren Verwerfungen nicht nachvollziehen.

3. Prädestination

24 Im Evangelium wird die bedingungslose Annahme des sündigen Menschen durch Gott verheißt. Wer darauf vertraut, darf des Heils gewiß sein und Gottes Erwählung preisen. Über die Erwählung kann deshalb nur im Blick auf die Berufung zum Heil in Christus gesprochen werden.

25 Der Glaube macht zwar die Erfahrung, daß die Heilsbotschaft nicht von allen angenommen wird,

er achtet jedoch das Geheimnis von Gottes Wirken. Er bezeugt zugleich den Ernst menschlicher Entscheidung wie die Realität des universalen Heilswillens Gottes. Das Christuszeugnis der Schrift verwehrt uns, einen ewigen Ratschluß Gottes zur definitiven Verwerfung gewisser Personen oder eines Volkes anzunehmen.

26 Wo solche Übereinstimmung zwischen Kirchen besteht, betreffen die Verwerfungen der reformatorischen Bekenntnisse nicht den Stand der Lehre dieser Kirchen.

4. Folgerungen

27 Wo diese Feststellungen anerkannt werden, betreffen die Verwerfungen der reformatorischen Bekenntnisse zum Abendmahl, zur Christologie und zur Prädestination den Stand der Lehre nicht. Damit werden die von den Vätern vollzogenen Verwerfungen nicht als unsachgemäß bezeichnet, sie sind jedoch kein Hindernis mehr für die Kirchengemeinschaft.

28 Zwischen unseren Kirchen bestehen beträchtliche Unterschiede in der Gestaltung des Gottesdienstes, in den Ausprägungen der Frömmigkeit und in den kirchlichen Ordnungen. Diese Unterschiede werden in den Gemeinden oft stärker empfunden als die überkommenen Lehrgegensätze. Dennoch vermögen wir nach dem Neuen Testament und den reformatorischen Kriterien der Kirchengemeinschaft in diesen Unterschieden keine kirchentrennenden Faktoren zu erblicken.

IV. Erklärung und Verwirklichung der Kirchengemeinschaft

29 Kirchengemeinschaft im Sinne dieser Konkordie bedeutet, daß Kirchen verschiedenen Bekenntnisstandes aufgrund der gewonnenen Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums einander Gemeinschaft an Wort und Sakrament gewähren und eine möglichst große Gemeinsamkeit in Zeugnis und Dienst an der Welt erstreben.

1. Erklärung der Kirchengemeinschaft

30 Mit der Zustimmung zu der Konkordie erklären die Kirchen in der Bindung an die sie verpflichtenden Bekenntnisse oder unter Berücksichtigung ihrer Traditionen:

31 a) Sie stimmen im Verständnis des Evangeliums, wie es in den Teilen II und III Ausdruck gefunden hat, überein.

32 b) Die in den Bekenntnisschriften ausgesprochenen Lehrurteilungen betreffen entsprechend den Feststellungen des Teils III nicht den gegenwärtigen Stand der Lehre der zustimmenden Kirchen.

33 c) Sie gewähren einander Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft. Das schließt die gegenseitige Anerkennung der Ordination und die Ermöglichung der Interzelebration ein.

34 Mit diesen Feststellungen ist Kirchengemeinschaft erklärt. Die dieser Gemeinschaft seit dem 16. Jahrhundert entgegenstehenden Trennungen sind aufgehoben. Die beteiligten Kirchen sind der Überzeugung, daß sie gemeinsam an der einen Kirche Jesu Christi teilhaben und daß der Herr sie zum gemeinsamen Dienst befreit und verpflichtet.

2. Verwirklichung der Kirchengemeinschaft

35 Die Kirchengemeinschaft verwirklicht sich im Leben der Kirchen und Gemeinden. Im Glauben an die einigende Kraft des Heiligen Geistes richten sie ihr Zeugnis und ihren Dienst gemeinsam aus und bemühen sich um die Stärkung und Vertiefung der gewonnenen Gemeinschaft.

36 a) Zeugnis und Dienst

Die Verkündigung der Kirchen gewinnt in der Welt an Glaubwürdigkeit, wenn sie das Evangelium in Einmütigkeit bezeugen. Das Evangelium befreit und verbindet die Kirchen zum gemeinsamen Dienst. Als Dienst der Liebe gilt er dem Menschen mit sei-

nen Nöten und sucht deren Ursachen zu beheben. Die Bemühung um Gerechtigkeit und Frieden in der Welt verlangt von den Kirchen zunehmend die Übernahme gemeinsamer Verantwortung.

37 b) Theologische Weiterarbeit

Die Konkordie läßt die verpflichtende Geltung der Bekenntnisse in den beteiligten Kirchen bestehen. Sie versteht sich nicht als ein neues Bekenntnis. Sie stellt eine im Zentralen gewonnene Übereinstimmung dar, die Kirchengemeinschaft zwischen Kirchen verschiedenen Bekenntnisstandes ermöglicht. Die beteiligten Kirchen lassen sich bei der gemeinsamen Ausrichtung von Zeugnis und Dienst von dieser Übereinstimmung leiten und verpflichten sich zu kontinuierlichen Lehrgesprächen untereinander.

38 Das gemeinsame Verständnis des Evangeliums, auf dem die Kirchengemeinschaft beruht, muß weiter vertieft, am Zeugnis der Heiligen Schrift geprüft und ständig aktualisiert werden.

39 Es ist Aufgabe der Kirchen, an Lehrunterschieden, die in und zwischen den beteiligten Kirchen bestehen, ohne als kirchentrennend zu gelten, weiterzuarbeiten. Dazu gehören:

Hermeneutische Fragen im Verständnis von Schrift, Bekenntnis und Kirche;
Verhältnis von Gesetz und Evangelium;
Taufpraxis;
Amt und Ordination;
Zwei Reiche-Lehre und Lehre von der Königsherrschaft Jesu Christi;
Kirche und Gesellschaft.

Zugleich sind auch Probleme aufzunehmen, die sich im Hinblick auf Zeugnis und Dienst, Ordnung und Praxis neu ergeben.

40 Aufgrund ihres gemeinsamen Erbes müssen die reformatorischen Kirchen sich mit den Tendenzen theologischer Polarisierung auseinandersetzen, die sich gegenwärtig abzeichnen. Die damit verbundenen Probleme greifen zum Teil weiter als die Lehrdifferenzen, die einmal den lutherisch-reformierten Gegensatz begründet haben.

41 Es wird Aufgabe der gemeinsamen theologischen Arbeit sein, die Wahrheit des Evangeliums gegenüber Entstellungen zu bezeugen und abzugrenzen.

42 c) Organisatorische Folgerungen

Durch die Erklärung der Kirchengemeinschaft werden kirchenrechtliche Regelungen von Einzelfragen zwischen den Kirchen und innerhalb der Kirchen nicht vorweggenommen. Die Kirchen werden jedoch bei diesen Regelungen die Konkordie berücksichtigen.

43 Allgemein gilt, daß die Erklärung der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft und die gegenseitige Anerkennung der Ordination die in den Kirchen geltenden Bestimmungen für die Anstellung im Pfarramt, die Ausübung des pfarramtlichen Dienstes und die Ordnungen des Gemeindelebens nicht beeinträchtigen.

44 Die Frage eines organisatorischen Zusammenschlusses einzelner beteiligter Kirchen kann nur in der Situation entschieden werden, in der diese Kirchen leben. Bei der Prüfung dieser Frage sollten folgende Gesichtspunkte beachtet werden:

45 Eine Vereinheitlichung, die die lebendige Vielfalt der Verkündigungsweisen, des gottesdienstlichen Lebens, der kirchlichen Ordnung und der diakonischen wie gesellschaftlichen Tätigkeit beeinträchtigt, würde dem Wesen der mit dieser Erklärung eingegangenen Kirchengemeinschaft widersprechen. Andererseits kann aber in bestimmten Situationen der Dienst der Kirche um des Sachzusammenhangs von Zeugnis und Ordnung willen rechtliche Zusammenschlüsse nahelegen. Werden organisatorische Konsequenzen aus der Erklärung der Kirchengemeinschaft gezogen, so darf die Entscheidungsfreiheit der Minoritätskirchen nicht beeinträchtigt werden.

46 d) Ökumenische Aspekte

Indem die beteiligten Kirchen unter sich Kirchengemeinschaft erklären und verwirklichen, handeln sie aus der Verpflichtung heraus, der ökumenischen Gemeinschaft aller christlichen Kirchen zu dienen.

47 Sie verstehen eine solche Kirchengemeinschaft im europäischen Raum als einen Beitrag auf dieses Ziel hin. Sie erwarten, daß die Überwindung ihrer bisherigen Trennung sich auf die ihnen konfessionell verwandten Kirchen in Europa und in anderen Kontinenten auswirken wird, und sind bereit, mit ihnen zusammen die Möglichkeit von Kirchengemeinschaft zu erwägen.

48 Diese Erwartung gilt ebenfalls für das Verständnis des Lutherischen Weltbundes und des Reformierten Weltbundes zueinander.

49 Ebenso hoffen sie, daß die Kirchengemeinschaft der Begegnung und Zusammenarbeit mit Kirchen anderer Konfessionen einen neuen Anstoß geben wird. Sie erklären sich bereit, die Lehrgespräche in diesen weiteren Horizont zu stellen.

65) G.-Nr. /158/ VI 49 g¹

Wahlausschreibung für die Wahl zu den Kirchengemeinderäten

Für die Wahl zu den Kirchengemeinderäten setzt der Oberkirchenrat gemäß § 2 Abs. 1 der Wahlordnung in der Fassung des Kirchengesetzes vom 17. März 1973 den Zeitraum

von Sonntag, den 2. Juni bis Sonntag, den 16. Juni 1974 fest.

Als Datum der **Wahlausschreibung** wird der **2. November 1973** bestimmt.

Die Änderungen der Ortssatzungen müssen daher gemäß § 18 Abs. 2 WO bis zum 1. November 1973 abgeschlossen sein.

Die Wahlordnung in der Fassung des Kirchengesetzes vom 17. März 1973 ist den Landessuperintendenten und Pastoren zusammen mit dem Rundschreiben vom 19. Juni 1973/155/ übersandt worden. Wahlordnung und Rundschreiben werden im Kirchlichen Amtsblatt erscheinen. Zur Vorbereitung der Wahl wird auf das Rundschreiben vom 19. Juni 1973 und die dort wiedergegebene Handreichung des Rechtsausschusses zur Erneuerung der Ortssatzung aufmerksam gemacht.

Neben der Wahlordnung sind §§ 22 — 26 der Kirchengemeindeordnung und das Kirchengesetz zur Änderung von § 24 Abs. 1b) der Kirchengemeindeordnung vom November 1972 — Kirchl. Amtsblatt 1973 Nr. 2 S. 10 — zu beachten. Wahlberechtigt und wählbar sind nunmehr alle Glieder der Kirchengemeinde, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wenn die in § 23 KGO und § 4 WO genannten Voraussetzungen gegeben sind. Die in der Wahlordnung geforderte frühzeitige Ausschreibung der Wahl hat den Zweck, den Kirchengemeinden zu ermöglichen, die Wahlen langfristig und gründlich vorzubereiten. Die Kirchengemeinderäte und die von ihnen zu berufenden Wahlausschüsse können ihre Aufgaben bei der Wahl hierdurch alsbald in Angriff nehmen. Bereits in den Wintermonaten geben die Zusammenkünfte der Kirchengemeinden insbesondere in den Gemeindegemeinschaften und bei den Bibelwochen, Gelegenheit, darauf hinzuwirken, daß Wahlvorschläge ordnungsgemäß und fristgerecht eingereicht werden.

Die im folgenden angegebenen Termine sind jeweils **Endtermine**. Bis zu ihnen müssen die genannten Maßnahmen und Verfahren nach den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung und der Wahlordnung abgeschlossen sein, um eine gültige Wahl zwischen dem 2. und 16. Juni 1974 durchführen zu können.

§ 2 Abs. 1 Satz 2 WO ermöglicht Kirchengemeinderäten, durch begründeten Antrag von den zuständigen Landessuperintendenten die Genehmigung zu erhalten, den Zeitraum der Wahl bis zu 4 Wochen vorzuverlegen; dabei sind die für den Wahlablauf gegebenen und nachstehend aufgezeigten Fristen zu beachten. Die angegebenen Daten ändern sich alsdann um die Tage der Vorverlegung.

Eine Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung in die Kirchengemeindekartei.

Bis spätestens 2. März 1974

sind die Gemeindeglieder gemäß § 23 Abs. 1 Satz 3 KGO aufzufordern, sich davon zu überzeugen, daß sie in die Kirchengemeindekartei aufgenommen sind.

Auf die durch § 4 Abs. 1 Satz 2 WO gegebene Neuregelung wird aufmerksam gemacht. Danach kann die Aufnahme in die Kartei in Ausnahmefällen am Tag der Wahl vorgenommen werden, wenn ein Gemeindeglied seine Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde und seine Wahlberechtigung durch entsprechende Unterlagen glaubwürdig nachweisen kann.

Bis spätestens 23. März 1974

müssen die Kirchengemeinderäte gemäß § 2 Abs. 2 WO die Wahlausschüsse berufen, denn dann endet die Frist von 10 Wochen vor der Wahl. Der Vorsitzende des Kirchengemeinderats verpflichtet alle Mitglieder des Wahlausschusses zur gewissenhaften und vertraulichen Durchführung ihrer Aufgaben. Der Wahlausschuß wählt sich einen Vorsitzenden.

Bis spätestens 2. April 1974

ist der Kirchengemeinde die Wahl mit den in § 3 WO vorgeschriebenen Angaben anzuzeigen, denn dann endet die Frist von mindestens 2 Monaten vor der Wahl. Mit der Anzeige ist die Aufforderung zu verbinden, Wahlvorschläge an den Wahlausschuß schriftlich einzureichen unter Hinweis auf die in § 7 WO für die Wahlvorschläge aufgestellten Voraussetzungen und mit dem Hinweis, daß die Wahlvorschläge

spätestens am 4. Mai 1974

eingereicht sein müssen, denn dann endet die in § 7 Abs. 1 Satz 1 WO festgelegte Frist von 4 Wochen.

Die Vorsitzenden der Wahlausschüsse teilen die Namen der Vorgeschlagenen alsbald nach Eingang den zuständigen Kirchengemeinderäten zur Überprüfung der Wählbarkeit gemäß § 24 KGO mit. Über die Wählbarkeit entscheidet nicht der Wahlausschuß, sondern der Kirchengemeinderat und auf Beschwerde gegen seine Entscheidung der Landessuperintendent (§ 24 Abs. 2 KGO).

Die Kirchengemeinderäte teilen ihre Feststellungen den Wahlausschüssen mit. Diese machen ggf. die Erstunterzeichner von Wahlvorschlägen auf Mängel, welche die Ungültigkeit des Wahlvorschlages oder einzelner Benennungen zur Folge haben, aufmerksam, mit dem Hinweis, daß zur Berichtigung 5 Tage Zeit gegeben sind und Beschwerden gegen Beanstandungen oder Zurückweisungen binnen 5 Tagen an den Landessuperintendenten gerichtet werden können (§ 8 WO).

Die Wahlausschüsse geben gemäß § 9 Abs. 1 WO die eingegangenen Wahlvorschläge nach der Überprüfung möglichst frühzeitig, jedoch ohne die Namen der Unterzeichner, den Kirchengemeinden bekannt, damit diese Gelegenheit haben, noch bis zum 4. Mai 1974 weitere Vorschläge einzureichen.

Zwischen dem 4. Mai und dem 18. Mai 1974 vereinigen die Wahlausschüsse wahlbezirkweise die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge zu dem endgültigen Wahlvorschlag für die Wahl zum Kirchengemeinderat (Wahlzettel) nach näherer Bestimmung von § 9 Abs. 2 und 3 WO.

Die Wahlausschüsse bestimmen gemäß § 10 Abs. 2 WO die Tage der Wahl, die innerhalb des Zeitraumes vom 2. bis 16. Juni 1974 liegen müssen, und die Dauer der Wahlhandlung.

Bis spätestens 18. Mai 1974 (14 Tage vor der Wahl)

sind den Kirchengemeinden die Wahlzettel sowie Wahlraum und -zeit durch Aushang und in sonst geeigneter Weise bekanntzugeben (§ 9 Abs. 4 WO).

Die Wahlzettel müssen daher spätestens am 17. Mai 1974 fertiggestellt sein.

Kirchengemeindeglieder, welche von der Möglichkeit einer Briefwahl Gebrauch machen wollen, müssen wissen, daß die Übersendung des Briefumschlages mit dem Wahlzettel bis zum Wahltag an den Vorsitzenden des Wahlausschusses erfolgen muß (§ 10 Abs. 3 WO).

Die Kirchengemeinderäte stellen gemäß § 13 WO die Wahlzettel her und versehen sie mit den Kirchensiegeln. Auf jedem Wahlzettel ist zu vermerken, wieviel Kirchenälteste zu wählen sind, also wieviel Namen höchstens angekreuzt werden dürfen.

Im letzten Gottesdienst vor der Wahl hält die Kirchengemeinde Fürbitte (§ 11 Abs. 1 WO).

Vollzug der Wahl 2. bis 16. Juni 1974.

Die nach § 13 Abs. 1 WO hergestellten Wahlzettel dürfen nach § 13 Abs. 2 WO den Gemeindegliedern nur im Wahlraum unmittelbar vor der Wahlhandlung zu deren Vornahme ausgegeben werden.

Die in § 9 Abs. 4 WO vorgesehene Bekanntgabe des Wahlzettels ist dahingehend zu verstehen, daß der Inhalt des Wahlzettels — also der endgültige Wahlvorschlag im Sinne von § 9 Abs. 2 Satz 1 WO — durch Aushang und in sonst geeigneter Weise bekanntzugeben ist.

Der nach § 13 WO für die Wahlhandlung selbst angefertigte Zettel ist in § 9 Abs. 4 nicht gemeint. Der in § 13 WO genannte Wahlzettel darf nicht als Aushang verwendet werden.

Bei Briefwahl wird nach § 10 Abs. 3 WO verfahren.

Am 23. Juni 1974, dem auf die Wahl folgenden Sonntag, sind die gewählten Mitglieder des Kirchengemeinderats der Kirchengemeinde bekanntzugeben (§ 17 Abs. 3 WO) mit dem Hinweis auf das Einspruchsrecht nach § 17 Abs. 4 WO.

Am 3. Juli 1974 läuft die Einspruchsfrist ab (§ 17 Abs. 4 WO).

Soweit keine Einsprüche erfolgt sind, sind die neugewählten Mitglieder der Kirchengemeinderäte unverzüglich einzuführen (§ 17 Abs. 5 WO).

Die neugewählten Kirchengemeinderäte machen nach § 18 Abs. 1 WO in Verbindung mit § 25 KGO dem Landessuperintendenten Vorschläge für die Berufung von Kirchenältesten, soweit die Ortssatzung vorsieht, eine bestimmte Anzahl von Kirchenältesten durch Berufung zu bestellen.

Die vorstehend gegebenen Hinweise erübrigen es nicht, die Kirchengemeindeordnung, die Wahlordnung und auch das Rundschreiben vom 19. Juni 1973 /155/ VI 49 g¹ genauestens durchzusehen.

Schwerin, den 14. August 1973

Der Oberkirchenrat
Schill

66) G.-Nr. /410/ II 39 e

Schutz und Sicherung der Kunstgegenstände und geschichtlich bedeutsamen Unterlagen

1. Zur Erhaltung des kircheneigenen Bestandes an Kunstgegenständen und geschichtlich bedeutsamen Unterlagen bestimmt § 77 Abs. 3 b der Kirchengemeindeordnung:

„Die Genehmigung durch den Oberkirchenrat ist erforderlich für die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, die einen besonderen wirtschaftlichen, archivalischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben.“

Genehmigungen wird der Oberkirchenrat nur in Ausnahmefällen erteilen.

2. Für die Behandlung und Pflege von kunst- und denkmalswerten Gegenständen und Einrichtungen in den Kirchen und diesen gleichzusetzenden Gebäuden hat der Oberkirchenrat in der Bekanntmachung vom 29. September 1967 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 10 S. 51 — Hinweise gegeben.
3. Die kircheneigenen Kunstgegenstände besitzen zu meist Denkmalswert und unterstehen damit den staatlichen Bestimmungen über die Pflege und den Schutz der Denkmale. Gegenwärtig sind sie in der Verordnung vom 28. September 1961 — GBl. II Nr. 72 S. 475 — enthalten. Sie sind bei der Anwendung der nachstehenden Bekanntmachung zu beachten.
4. Zu den Kunstgegenständen und geschichtlich bedeutsamen Unterlagen gehören:
 - Altargeräte (Vasa sacra, Taufschalen)
 - Leuchter, wie z. B. Kronleuchter, Wandleuchter, Standleuchter
 - Gitter, wie z. B. Altar-, Tauf-, Kapellen-, Gruftgitter
 - Beschläge, wie z. B. Tür-, Schrank-, Truhensargbeschläge
 - Gemälde, Bildschmuck
 - Textilien, wie z. B. Paramente, Meßgewänder
 - Altäre
 - Figuren aus Holz, Stein und Metall, wie sie sich insbesondere an Altären, Kreuzigungsgruppen, Portalen, in Nischen und an Pfeilern befinden, sowie Fragmente
 - Orgelteile, insbesondere Orgelpfeifen
 - Glocken
 - Grabplatten, Epitaphien, schmiedeeiserne Grabkreuze, Wappen
 - Kirchgestühl einschließlich der Ausschmückung wie z. B. Verzierungen, Inschriften, Bermalung
 - Archivgut, wie z. B. Akten, Rechnungsbücher, Chroniken, Visitationsprotokolle, Register
 - Bücher, Noten
 - Der Inhalt von Turmknöpfen

Diese Aufstellung gibt nur Beispiele wieder, ist daher keineswegs als vollständig anzusehen.

Für Auskünfte und zur Beratung in Fragen des Kunstwertes, des Denkmalswertes und der geschichtlichen Bedeutung stehen die Mitarbeiter des Instituts für Denkmalpflege, der Kirchenbauverwaltung, des Kirchlichen Kunstdienstes und der Kirchenarchivar zur Verfügung. Sie geben auch Auskunft über die Anwendung der staatlichen Bestimmungen über die Denkmalpflege.
- 5.0. Schutz und Sicherung der Kunstgegenstände und geschichtlich bedeutsamen Unterlagen erfordern, sie vollständig zu erfassen und genau zu inventarisieren.
- 5.1. Die Kunstgegenstände und geschichtlich bedeutsamen Unterlagen müssen vollzählig in die Inventarverzeichnisse aufgenommen sein. Die einschlägigen Werke von Schlie, Krüger-Haye und Dehio ermöglichen, die Inventarverzeichnisse auf Vollständigkeit zu prüfen und zu ergänzen. Zu den Pflichten der Kirchengemeinderäte und aller anderen Sachwalter kirchlichen Eigentums gehört es, diese Aufgabe gewissenhaft durchzuführen, zugleich das Vorhandensein der einzelnen Gegenstände festzustellen und die Inventarverzeichnisse stets auf dem laufenden zu halten.
- 5.2. Kirchen- und Pfarrhausböden sowie Abstellräume sind auf das Vorhandensein kirchlichen Kunstgutes und geschichtlicher Zeugnisse zu überprüfen.

Unter den dort abgestellten Sachen befinden sich vielfach Gegenstände der genannten Art. Sie müssen inventarisiert, sachgemäß gepflegt, untergebracht und gesichert werden.

- 5.3. Dem Oberkirchenrat ist auf dem Dienstweg über den Landessuperintendenten sofort zu melden, wenn Gegenstände fehlen und nicht festgestellt werden kann, daß sie rechtmäßig aus dem Besitz der Kirche weggegeben, z. B. in eine andere Kirche umgesetzt worden sind.
- 5.4. Die Pfarrübergabeverhandlungen sind unvollständig, wenn die Inventarverzeichnisse nicht herangezogen sind und unter Berücksichtigung der bereits genannten Werke festgestellt worden ist, daß das kirchliche Kunstgut und die geschichtlich bedeutsamen Zeugnisse vollständig vorhanden sind.
- 5.5. Bei Visitationen, Inspektionen und Baukonferenzen sind die Inventarverzeichnisse und der Bestand zu überprüfen. Dabei ist festzustellen, ob der Bestand an Kunstgut und geschichtlich bedeutsamem Material vollständig vorhanden ist. Fehlbestände sind gemäß Ziffer 5.3. mitzuteilen.
- 5.6. Jeder Verlust von Gegenständen der genannten Art ist dem Oberkirchenrat sofort auf dem Dienstweg über den Landessuperintendenten zu melden. Zugleich ist eine Anzeige an die Kriminalpolizei geboten.
- 6.0. Um Schutz und Sicherheit der Kunstgegenstände und geschichtlich bedeutsamen Unterlagen zu gewährleisten, können sie nur unter besonderen Voraussetzungen auf einen anderen Inhaber übergeleitet werden.
- 6.1. Auf das Erfordernis einer Genehmigung durch den Oberkirchenrat zu Veräußerungen ist unter Ziffer 1 hingewiesen.
- 6.2. Neben der unter Ziffer 1 behandelten Veräußerung ist eine Genehmigung des Oberkirchenrats auch erforderlich, wenn Kunstgegenstände und geschichtlich bedeutsame Unterlagen entgeltlich oder unentgeltlich auf Zeit — z. B. im Wege der Miete, Leihe, Verwahrung — Einrichtungen, Dienststellen, Organisationen u. a., die nicht zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs gehören, oder Einzelpersonen überlassen werden sollen. Für die Restaurierung gilt Ziffer 6.4.
- 6.3. Sollen Kunstgegenstände und geschichtlich bedeutsame Unterlagen innerhalb der Landeskirche von einer Kirche oder Kirchengemeinde in eine andere umgesetzt werden, ist hierzu eine schriftliche Vereinbarung erforderlich. Je ein Stück ist den für die abgebende und für die übernehmende Kirche oder Kirchengemeinde zuständigen Landessuperintendenten und dem Oberkirchenrat zu übersenden. Die Veränderung ist in die Inventarverzeichnisse der abgebenden und der übernehmenden Kirche oder Kirchengemeinde einzutragen. Die Mitarbeiter der Kirchenbauverwaltung regeln den Austausch von Kunstgut unter den Kirchen und Kirchengemeinden.
- 6.4. Die Mitarbeiter der Kirchenbauverwaltung führen die Kunstgegenstände, der Kirchenarchivar die geschichtlich bedeutsamen Unterlagen der Restaurierung zu:
 - Alle Aufträge auf Restaurierung müssen über sie laufen.
- 7.0. Zum Schutz und zur Sicherung der Kunstgegenstände und geschichtlich bedeutsamen Unterlagen gehört es, sie ordnungsgemäß zu verwahren.
- 7.1. Altargeräte dürfen nicht in den Kirchengebäuden verbleiben; es sei denn, sie werden dort in eingemauerten Behältnissen unter Spezialverschluß gehalten. Außerhalb der Kirchengebäude sind sie ebenfalls unter Verschluß zu nehmen und dürfen nicht sichtbar aufbewahrt werden.

- 7.2. Bei Vakanzen, der Verbindung und der Vereinigung von Kirchengemeinden ist für die Sicherung der Kunstgegenstände und geschichtlich bedeutsamen Unterlagen Vorsorge zu treffen. Nachdem der Bestand auf der Grundlage der überarbeiteten Inventarverzeichnisse festgestellt worden ist, müssen die Art und Weise der Verwahrung festgelegt und bestimmt werden, wer die Verantwortung übernimmt. Das ist je nach der Sachlage im Übergabeprotokoll oder im Protokollbuch des Kirchengemeinderats festzuhalten.
- 8.0. Für den Schutz und die Sicherung der Kunstgegenstände und geschichtlich bedeutsamen Unterlagen ist eine ständige Aufsicht unerlässlich.
- 8.1. Als Grundlage für eine zuverlässige Aufsicht muß den Sachwaltern kirchlichen Eigentums, zu denen die Pastoren, Kirchengemeinderäte, Küster, Raumpflegerinnen, Kirchenmusiker, Katechetten, Kirchenökonomten gehören, bekannt sein, was zum kirchlichen Kunstgut und den geschichtlich bedeutsamen Zeugnissen gehört und welchen Wert und welche Bedeutung die einzelnen Gegenstände besitzen. Diese Kenntnisse zu erwerben und weiterzugeben, ist vor allen Dingen Aufgabe der Pastoren.
- 8.2. Küster und Raumpflegerinnen sind bei ihrem Dienstantritt und auch später regelmäßig, vor allen Dingen vor den Sommermonaten mit dem verstärkten Kirchenbesuch, über den Wert und die Sicherung des kirchlichen Kunstgutes und der geschichtlich bedeutsamen Unterlagen zu unterrichten. Die Mitarbeiter müssen durch Unterschrift bestätigen, daß die Belehrungen stattgefunden haben.
- 8.3. Unbekannten Personen kann die Besichtigung von Kirchen und diesen gleichzusetzenden Gebäuden ohne Aufsicht nicht mehr gestattet werden. Es ist nicht mehr möglich, Unbekannten, welche eine Kirche besichtigen wollen, im Vertrauen auf ihre Redlichkeit den Kirchenschlüssel auszuhändigen.
- 8.4. Soll, wie es wünschenswert ist, eine Kirche außerhalb der Gottesdienstzeiten offengehalten werden, muß die Aufsicht gesichert sein.
- 8.5. Besondere Obacht ist auf die Kunstgegenstände und geschichtlich bedeutsamen Unterlagen in den Kirchen zu richten, in welchen nicht an jedem Sonntag Gottesdienst gehalten wird.
- 8.6. Gegenüber Anfragen nach kirchlichen Kunstgegenständen und geschichtlich bedeutsamen Unterlagen ist größte Zurückhaltung zu üben. Auskünfte dürfen nur gegeben werden, wenn der Anfragende sich als Mitarbeiter des Instituts für Denkmalpflege, der Kirchenbauverwaltung, des Kirchlichen Kunstdienstes oder amtlicher mit der Pflege von Kulturgut befaßter Dienststellen ausweist. Wird ein Gespräch etwa mit dem Ziele des Ankaufs oder anderen Erwerbs begonnen, ist es sofort abzubrechen. Auch sind die kunst- und denkmalswerten Gegenstände nicht vorzuzeigen, denn es muß damit gerechnet werden, daß Besuche und Gespräche dazu dienen sollen, die Örtlichkeit genauer kennenzulernen und auf diese Weise Diebstähle vorzubereiten.
- 8.7. Wenn Kirchen wegen Handwerkerarbeiten offengehalten werden müssen, ist an die Sicherung des Kunstgutes und der geschichtlichen Zeugnisse zu denken.
- 8.8. Werden Turmknöpfe ausgebessert, dürfen sie nur unter Aufsicht eines Beauftragten des Kirchengemeinderats geöffnet werden. Während der Zeit der Reparatur muß der Kirchengemeinderat den Inhalt unter sicherem Verschuß halten. Wird der Turmknopf wieder gefüllt, kann das ebenfalls nur unter Aufsicht durch den Beauftragten erfolgen. Eine Aufsicht muß auch bei der Montage gesichert sein.
9. Allen kirchlichen Sachwaltern muß ihre Aufgabe, den Bestand an kirchlichem Kunstgut und ge-

schichtlich wertvollen Zeugnissen zu sichern, stets deutlich sein. Sie müssen bedenken, daß die vorstehende Verfügung wohl auf verschiedene Möglichkeiten der Sicherung hinweist, daneben aber auch alle weiteren sich als notwendig erweisenden Maßnahmen getroffen werden müssen.

Schwerin, den 13. August 1973

Der Oberkirchenrat
Schill

67) G.-Nr. /560/ II 35 m

Leitsätze für das Posaunenwerk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Die nachstehend abgedruckten Leitsätze für das Posaunenwerk treten nach Bestätigung durch die Kirchenleitung mit Wirkung vom 1.9.1973 in Kraft.

Schwerin, den 26. Juli 1973

Der Oberkirchenrat
Siegert

Leitsätze für das Posaunenwerk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

1. Das Posaunenwerk

Das Posaunenwerk ist ein Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und bildet mit den Posaunenwerken der anderen Landeskirchen eine „Arbeitsgemeinschaft der Posaunenwerke der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik“.

2. Die Aufgaben des Posaunenwerkes

Das Posaunenwerk stellt sich die Aufgabe, die Posaunenchoräle, ihre Chorleiter und Bläser durch das Evangelium von Jesus Christus für ihren volksmissionarischen Dienst zuzurüsten und sie kirchenmusikalisch zu fördern.

Infolge ihrer kirchlichen Zweckgebundenheit wird die Tätigkeit des Posaunenwerkes ohne Gewinnabsichten ausgeübt.

Die für die Durchführung der Posaunenarbeit erforderlichen Mittel werden von der Landeskirche zur Verfügung gestellt, soweit sie nicht aus Kollekten und Spenden der Kirchengemeinden aufgebracht werden können.

Das Vermögen des Posaunenwerkes ist Sondervermögen der Landeskirche. Es ist nach den Bestimmungen der Leitsätze zu verwalten und zu verwenden.

Alle Mittel sind für den kirchlichen Zweck des Posaunenwerkes zweckgebunden und entweder dafür laufend zu verausgaben oder Fonds zuzuführen, die den Aufgaben des Posaunenwerkes im Rahmen der Leitsätze gemäß Beschluß des Posaunenrates dienen.

Die Vertrauensmänner und die Mitglieder des Posaunenrates haben keinerlei Ansprüche an das Sondervermögen des Posaunenwerkes. Sie erhalten auch keine Entschädigung für ihren Dienst im Rahmen des Posaunenwerkes, abgesehen von der Erstattung barer Auslagen. Ansprüche aus Arbeitsrechtsverhältnissen bleiben hiervon unberührt.

3. Die Durchführung der Aufgaben

Durch einheitliche Arbeit, gegenseitige Anregung, Austausch von Erfahrungen und geordnetes Zusammenwirken bei gemeinsamen Veranstaltungen will das Posaunenwerk die Posaunenarbeit fördern, die vorhan-

denen Chöre innerlich und äußerlich unterstützen und bei der Gründung neuer Chöre diesen mit Rat und Hilfe beistehen.

Der Erfüllung dieser Aufgaben dienen:

- a) Wortverkündigung, christliche Gemeinschaft, Chorbesuche, Treffen, Lehrgänge und Posaumentage
- b) Bereitstellung geeigneter kirchenmusikalischer Literatur, originaler Bläsermusik und guter Volksliedsätze
- c) Vermittlung guter und für die Posaunenchöre geeigneter Instrumente
- d) Herausgabe methodischer Arbeitshilfen für die Chorleiter
- e) Veröffentlichungen in der Mecklenburgischen Kirchenzeitung und entsprechenden Fachzeitschriften

4. Das Posaunenwerk und die Posaunenchöre

Zum Posaunenwerk gehören die Posaunenchöre der Kirchgemeinden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Die Posaunenchöre halten regelmäßig Übungsstunden und wirken mit bei Gottesdiensten, bei Veranstaltungen der Kirchgemeinden, der Landeskirche, des Posaunenwerkes und anderer kirchlicher Werke sowie bei gesamtkirchlichen und ökumenischen Veranstaltungen. Sie gestalten Posaunenfeierstunden, Turmblasen und Blasen im Freien.

Für die Durchführung der Aufgaben des Posaunenwerkes tragen die Posaunenchöre durch jährliche Zuschüsse bei.

5. Die Organe

Die Organe des Posaunenwerkes sind:

- a) im Kirchenkreis
 - die Vertreterversammlung
 - Ziffern 6 und 7 —
 - der Kirchenkreisobmann
 - Ziffern 8 und 9 —
- b) in der Landeskirche
 - der Posaunenrat mit seinem Geschäftsführenden Ausschuß
 - Ziffern 10, 11, 16, 17 —
 - der Landesobmann
 - Ziffern 12 und 13 —
 - der Landesposaunenwart
 - Ziffern 14 und 15 —

6. Die Vertreterversammlung

In jedem Kirchenkreis wird eine Vertreterversammlung gebildet. Zu ihr gehören die Chorleiter oder Vertreter derselben sowie der zuständige Landessuperintendent oder der von ihm ernannte Beauftragte.

Die Vertreterversammlung tritt nach Bedarf zusammen, möglichst einmal jährlich. Sie muß zusammenreten, wenn der Landessuperintendent oder ein Drittel der Chöre es fordert.

Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn die Einladung mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung verschickt worden ist. Die Vertreterversammlung beschließt die Tagesordnung. Über die Sitzung ist Protokoll zu führen.

7. Aufgaben der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) sie wählt den Kirchenkreisobmann und seinen Stellvertreter
- b) sie nimmt die Jahresberichte des Kirchenkreisobmannes entgegen
- c) sie berät und beschließt über die Posaunenarbeit im Kirchenkreis
- d) sie macht Vorschläge für die Arbeit des Posaunenwerkes und unterstützt das Werk und den Landesposaunenwart in ihrer Arbeit

- e) sie berät über die vom Posaunenrat vorgeschlagenen Änderungen der Leitsätze und gibt ihre Stellungnahme in Form eines Beschlusses ab
- f) sie hat das Recht, zur Arbeit des Landesposaunenwartes Stellung zu nehmen.

8. Der Kirchenkreisobmann

Der Kirchenkreisobmann ist der Beauftragte für die Posaunenarbeit im Kirchenkreis. Er ist als solches Mitglied des Posaunenrates. Der Kirchenkreisobmann wird von der Vertreterversammlung auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er ist der Vertreterversammlung verantwortlich.

9. Aufgaben des Kirchenkreisobmannes

Der Kirchenkreisobmann hat folgende Aufgaben:

- a) er beruft die Vertreterversammlung ein und leitet sie
- b) er berichtet vor der Vertreterversammlung und vor dem Posaunenrat über die im Kirchenkreis entfaltete Tätigkeit des Werkes
- c) er bereitet Bläsertreffen und Posaumentage auf Kirchenkreisebene vor und führt sie durch
- d) er bereitet die Mitwirkung der Posaunenchöre bei übergemeindlichen Veranstaltungen im Kirchenkreis vor und leitet die Chöre
- e) er ist Mitglied des Posaunenrates
- f) er hält mit den Chören im Kirchenkreis Verbindung.

10. Der Posaunenrat

Der Posaunenrat ist das leitende Organ des Posaunenwerkes.

Dem Posaunenrat gehören an:

- a) der Landesobmann
- b) der Stellvertreter des Landesobmannes
- c) die Kirchenkreisobmänner
- d) der Landesposaunenwart
- e) der Kassenwart
- f) ein Vertreter des Oberkirchenrates
- g) ein Vertreter des Landesverbandes für Kirchenmusik

Zu den Sitzungen des Posaunenrates können Gäste mit beratender Stimme eingeladen werden.

Der Posaunenrat tritt mindestens jährlich einmal zusammen. Er muß zusammenreten, wenn der Oberkirchenrat oder ein Drittel des Posaunenrates eine Einberufung fordert. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind und die Einladung zur Sitzung mindestens sechs Wochen vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung verschickt worden ist. Der Posaunenrat beschließt die Tagesordnung. Über die Sitzung ist Protokoll zu führen.

11. Aufgaben des Posaunenrates

Der Posaunenrat hat die Leitung und Verwaltung des Posaunenwerkes. Er nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) er wählt Obmann und Stellvertreter
- b) er nimmt jährlich einen Bericht des Landesobmannes und des Landesposaunenwartes entgegen und leitet ihn nach Beratung und, eigener Stellungnahme an den Oberkirchenrat weiter.
- c) er beschließt den vom Geschäftsführenden Ausschuß aufgestellten Haushaltsplan. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrats.
- d) er nimmt die Jahresrechnung entgegen, sorgt für die Vorprüfung und leitet sie an den Oberkirchenrat weiter. Der Oberkirchenrat beschließt nach Prüfung durch das Rechnungsamt über die Entlastung.
- e) er berät und beschließt über Arbeitsvorhaben entsprechend Ziffer 3 der Leitsätze.
- f) er berät und beschließt Änderungen der Leitsätze, nachdem die Stellungnahmen der Vertreterversammlungen vorliegen. Der Beschluß bedarf der Bestätigung der Kirchenleitung.

- g) er schlägt dem Oberkirchenrat den Landesposaunenwart vor.
 - h) er bildet den Geschäftsführenden Ausschuß gemäß Ziffer 16
 - i) er bestellt einen Kassenwart
- Der Landesobmann, sein Stellvertreter und der Kassenwart können zugleich Kirchenkreisobmänner sein.

12. Der Landesobmann

Der Landesobmann wird vom Posaunenrat auf vier Jahre gewählt und vom Oberkirchenrat berufen. Wiederwahl ist zulässig. Ebenso wird der Stellvertreter des Landesobmannes gewählt und berufen.

13. Aufgaben des Landesobmannes

Der Landesobmann ist der Vorsitzende des Posaunenrates. Er weiß sich in besonderer Weise für das Wirken des Posaunenwerkes, seiner Chöre und Bläser sowie seiner Organe und Mitarbeiter verantwortlich.

Als Vorsitzender des Posaunenrates hat der Landesobmann folgende Aufgaben:

- a) er beruft den Posaunenrat ein und leitet ihn
- b) er beruft den Geschäftsführenden Ausschuß ein und leitet ihn
- c) er vertritt das Posaunenwerk. Die rechtliche Vertretung geschieht, abgesehen von den laufenden Geschäften des Werkes, im Rahmen der haushaltsplanmäßig vorgesehenen Ausgaben durch den Landesobmann oder seinen Stellvertreter und ein Mitglied des Posaunenrates
- d) er hält Verbindung zum Oberkirchenrat und der Kirchenleitung
- e) er erstattet dem Posaunenrat jährlich einen Bericht
- f) er sorgt für Veröffentlichungen in der Mecklenburgischen Kirchenzeitung über den Verkündigungsdienst mit Posaunen und über die Tätigkeit des Posaunenwerkes.

14. Der Landesposaunenwart

Der Landesposaunenwart ist auf Grund eines Arbeitsverhältnisses tätig. Der Oberkirchenrat stellt ihn auf Vorschlag des Posaunenrates an. Der Landesposaunenwart soll auf vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Posaunenchören bedacht sein.

15. Aufgaben des Landesposaunenwartes

Der Landesposaunenwart hat vor allen Dingen folgende Aufgaben:

- a) er führt die in Ziffer 3 der Leitsätze enthaltenen Aufgaben durch. Hierzu kann der Oberkirchenrat nach Fühlungnahme mit dem Posaunenrat eine Dienstanweisung erlassen.
- b) er übt seine Tätigkeit aus gemäß Ziffer 11 Abs. 1 e)
- c) er leitet die Geschäftsstelle des Posaunenwerkes
- d) er erstattet dem Posaunenrat und den Vertreterversammlungen einen Jahresbericht
- e) er hält mit anderen kirchlichen Werken, insbesondere mit dem Landesverband für Kirchenmusik, Fühlung.
- f) Über seine berufliche Tätigkeit und seine Arbeitsvorhaben gibt er dem Posaunenrat und dem Geschäftsführenden Ausschuß sowie dem Oberkirchenrat die von diesen gewünschten Auskünfte.

16. Der Geschäftsführende Ausschuß

Der Geschäftsführende Ausschuß ist die Vertretung des Posaunenrates für die Zeit zwischen den Sitzungen des Rates.

Der Geschäftsführende Ausschuß besteht aus dem Landesobmann und seinem gewählten Stellvertreter, dem Landesposaunenwart und einem vom Posaunenrat gewählten Kirchenkreisobmann. Der Kassenwart kann hinzugezogen werden.

Der Landesobmann beruft den Geschäftsführenden Ausschuß ein, wenn es erforderlich ist. Er muß ihn einberufen, wenn ein Mitglied es verlangt.

17. Aufgaben des Geschäftsführenden Ausschusses

Der Geschäftsführende Ausschuß hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Nacharbeit der Posaunenratsitzungen und Posaunenveranstaltungen
- b) Aufstellung des Haushaltsplanes
- c) in dringenden Fällen Entscheidungen für den Posaunenrat zu fällen, die aber der nachträglichen Zustimmung des Posaunenrates bedürfen.

18. Aufstellung und Änderung der Leitsätze

Die Leitsätze des Posaunenwerkes werden vom Posaunenrat beraten und beschlossen. Sie treten nach Bestätigung der Kirchenleitung in Kraft, nachdem die Stellungnahmen der Vertreterversammlungen vorliegen.

19. Auflösung des Posaunenwerkes

Die Kirchenleitung beschließt die Auflösung des Posaunenwerkes nach Stellungnahme des Posaunenrates.

Im Falle der Auflösung des Posaunenwerkes wird der nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Bestand des Sondervermögens der Landeskirche wieder zugeführt, die ihn ausschließlich für den Dienst der Posaunen bei der Verkündigung der biblischen Botschaft verwendet.

68) G.-Nr. /302/ II 39 h

Kunstdienst

Der Kunstdienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1973 der Bauverwaltung angegliedert.

Der Beauftragte für den Kunstdienst ist Baurat Wolf. Die Geschäftsführung hat Frau Passig. In den Arbeitsausschuß werden berufen:

der Beauftragte für den Kunstdienst, die Geschäftsführerin des Kunstdienstes, ein Vertreter des Kirchlichen Pressedienstes, Pastor Puttkammer, Ballwitz, Pastor Rein, Basse.

Die Verfügung des Oberkirchenrates vom 28. 6. 1967 wird hiermit aufgehoben.

Schwerin, den 10. August 1973

Der Oberkirchenrat
Siegert

69) G.-Nr. 39¹ II 35 s³

Kreisjugendwart

Als Kreisjugendwart für den Kirchenkreis Parchim mit dem Wohnsitz in Grebbin wird mit Wirkung vom 1. September 1973 bestellt

Diakon Frank Dietmar Schwarzloos, bisher Gemeinendiakon in Picher.

Schwerin, den 17. August 1973

Der Oberkirchenrat
Siegert

G.-Nr. /164/¹ II 8^q

Betriebsnummern

— Veränderungen im Kirchlichen Amtsblatt 1970 Nr. 11/12 —

Ergänzen:

Bezirk Rostock

Kreis Rostock
lfd. Nr. 69 c Kirchengemeinde Rostock-Evershagen
Rostock 22, Kurt-Barthel-Str. 6

Betriebsnummer 90441938

Schwerin, den 18. Juli 1973

Der Oberkirchenrat
Rossmann

II. Personalien

Übertragung einer Pfarre

Dem Pastor Martin Dürr in Wismar-Wendorf ist die Pfarre in Belitz zum 1. August 1973 übertragen worden.
/153/¹ Belitz, Prediger

Dem Pastor Klaus Labesius in Tornow ist die Pfarre in Herzfeld zum 1. Oktober 1973 übertragen worden.
/365/¹ Herzfeld, Prediger

Dem Pastor Friedrich-Wilhelm Witte aus Herzfelde/Kreis Seehäusen ist die Pfarre Klütz zum 1. Oktober 1973 übertragen worden.

/105/ Klütz, Prediger

Abgeordnet wurden:

Der Pastor Heinz Eggers, früher in Vietlütbe bei Gadebusch, wird gemäß § 78 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche für die Dauer von zwei Jahren zur Wahrnehmung des pfarramtlichen Dienstes auf die Pfarre II in Grabow mit Wirkung vom 1. Juli 1973 abgeordnet.

/67/¹⁶ Heinz Eggers, Pers.Akten

Der Vikar Siegfried Schellhase wird gemäß § 78 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche für die Dauer von zwei Jahren zur Wahrnehmung des pfarramtlichen Dienstes auf die Pfarre Marnitz mit Wirkung vom 1. Juli 1973 abgeordnet.

/8/² Siegfried Schellhase, Pers.Akten

Beurlaubt wurde:

Der Pastor Dr. Martin Kuske in Rostock-Südstadt auf seinen Antrag mit Wirkung vom 1. August 1973 gemäß § 79 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche auf fünf Jahre aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, um als Direktor am Evangelischen Predigerseminar Gnadau tätig zu werden.

/34/² Dr. Martin Kuske, Pers.Akten

Entlassen wurde:

Der Pastor Christof Erben aus Conow auf Grund seines Antrages gemäß §§ 94 und 95 des Pfarrergesetzes der

Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche mit Wirkung vom 1. September 1973 aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, um eine Pfarrstelle in der Evangelischen Kirche Greifswald zu übernehmen.

/27/⁹ Christof Erben, Pers.Akten

In den Ruhestand versetzt wurden:

Propst Hans Schlie in Hinrichshagen auf seinen Antrag aus gesundheitlichen Gründen gemäß § 86 (2) des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche zum 1. August 1973.

/74/¹ Hans Schlie, Pers.Akten

Landessuperintendent Joachim Alstein in Ludwigslust gemäß § 86 (1) des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche zum 1. September 1973.

/93/¹ Joachim Alstein, Pers.Akten

Pastor Albert Lange in Buchholz nach Überschreiten der Altersgrenze gemäß § 86 (1) des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche zum 1. Oktober 1973.

/36/¹⁴ Albert Lange, Pers.Akten

Pastor Willy Wömpner in Klütz auf seinen Antrag aus gesundheitlichen Gründen gemäß § 86 (2) des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche zum 1. Oktober 1973.

/51/ Willy Wömpner, Pers.Akten

Heimgerufen wurde:

Propst i. R. Otto Kröger, früher in Lüdershagen, zuletzt wohnhaft in Berlin 37, Ramsteinweg 31 a, am 18. Juni 1973 im 83. Lebensjahr.

/76/ Otto Kröger, Pers.Akten

Beauftragt mit dem katechetischen Dienst wurde:

B-Katechetin Gudrun Dümmel aus Conow in der Kirchgemeinde Bredenfelde zum 1. November 1973.

/15/ Gudrun Dümmel, Pers.Akten

Veränderungen zum Kirchlichen Amtsblatt Nr. 1/1972

Seite 1			Buchholz	1. 10. 1973	Albert Lange streichen, z. Z. unbesetzt
Belitz	1. 8. 1973	z. Z. unbesetzt streichen Martin Dürr			
Seite 2			Seite 6		
Conow	1. 9. 1973	Christof Erben streichen z. Z. unbesetzt	Vietlütbe	1. 7. 1973	Heinz Eggers streichen, z. Z. unbesetzt
Grabow II	1. 7. 1973	z. Z. unbesetzt streichen Heinz Eggers	Seite 7		
Landessuperintendentur Ludwigslust und Ludwigslust/ Stadtkirche I	1. 9. 1973	Joachim Alstein, streichen — Beschäftigungsauftrag bis zum 31. 12. 1973 —	Tornow umgepfarrt in die Kirche Berlin- Brandenburg	1. 10. 1973	Klaus Labesius streichen
Seite 4			Seite 8		
Herzfeld	1. 10. 1973	z. Z. unbesetzt streichen Klaus Labesius	Wismar- Wendorf I	1. 8. 1973	Martin Dürr streichen, z. Z. unbesetzt
Seite 5			Seite 9		
Rostock/Süd- stadt II	1. 8. 1973	Dr. Martin Kuske strei- chen, z. Z. unbesetzt	Klütz	1. 10. 1973 1. 10. 1973	Willy Wömpner streichen, Friedrich Wilh. Witte
			Seite 7		
			Hinrichshagen	1. 8. 1973	Hans Schlie streichen, z. Z. unbesetzt

02010 VJ 32209
0211 / Pfarramt
Schlagsdorf
Fach Nr. 43